

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:
20 Stadtkämmerei

Beteiligt:
30 Rechtsamt

Betreff:
VII. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung für die Stadt Hagen vom 27. Dezember 1971

Beratungsfolge:
20.05.2010 Haupt- und Finanzausschuss
10.06.2010 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:
Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:
Der VII. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung für die Stadt Hagen vom 27. Dezember 1971 wird beschlossen, wie er als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen -Nr. 0357 /2010) vom 19.04.2010 ist.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 sieht vor, dass ab dem 01.01.2013 eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben werden darf.

Die dazu gehörende Übergangsvorschrift ermächtigt die Kreise und kreisfreien Städte, ab 01.01.2010 Jagdsteuer in Höhe von 80 %, ab 01.01.2011 in Höhe von 55 % und ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 in Höhe von 30 % des Steuersatzes zu erheben, den diese zum Stichtag 01.01.2009 festgesetzt haben.

Gemäß § 6 der Jagdsteuersatzung für die Stadt Hagen beträgt der Steuersatz jährlich 40 v. H. des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes.

§ 6 erhält daher folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt jährlich 40 % des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 01.Januar 2010 bis zum 31.Dezember 2010 32%, vom 01.Januar 2011 bis zum 31.Dezember 2011 22 % und vom 01.Januar 2012 bis zum 31.Dezember 2012 12 % des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab 01.Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

VII. Nachtrag vom 1. Februar 1988 zur Jagdsteuersatzung für die Stadt Hagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009(GV. NRW. S.950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.437) hat der Rat der Stadt Hagen folgenden VII. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung in seiner Sitzung am **20.07.2023** beschlossen:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt jährlich 40 % des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 01.Januar 2010 bis zum 31.Dezember 2010 32%, vom 01.Januar 2011 bis zum 31.Dezember 2011 22 % und vom 01.Januar 2012 bis zum 31.Dezember 2012 12 % des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab 01.Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen finanziellen Auswirkungen in Form von rückläufigen Einnahmen:		
	Einnahmen 2009	77.000 €
X	Einnahmen 2010	52.450 € =./. 24.550 € gegenüber 2009
	Einnahmen 2011	37.200 € =./. 15.250 € gegenüber 2010
	Einnahmen 2012	17.200 € =./. 20.000 € gegenüber 2011
	Einnahmen 2013	0 €

Rechtscharakter

Auftragsangelegenheit	Fiskalische Bindung
Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonst.
Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung	Dienstvereinbarung mit dem GPR
Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe	Ohne Bindung
Vertragliche Bindung	

1) Gesamtkosten der Maßnahme/ Aufwand	0,00 €				
a) Zuschüsse Dritter	0,00 €				
b) Eigenfinanzierungsanteil	0,00 €				
2) Investive Maßnahmen					
Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert/ soll gesichert werden durch Veranschlagung im investiven Teil des Teilfinanzplans [redacted], Teilfinanzstelle [redacted]					
Jahr	Ifd Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	
Betrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3) Konsumtive Maßnahmen					
Die Finanzierung der Maßnahme ist beantragt zum/ vorgesehen im					
Ergebnisplan	Produktgrp.	Aufwandsart	Produkt:		
4) Folgekosten					
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil (nur bei investiven Maßnahmen)	0,00€				
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	0,00€				
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	0,00€				
d) personelle Folgekosten je Jahr	0,00€				
Stellen-/Personalbedarf:					
Anz.	Stelle(n) nach BVL-Gruppe	Bewertung	sind im Stellenplan sind befristet bis	Jahr	einzurichten
Anz.	üpl. Bedarf(e) in BVL-Gruppe	Bewertung		Datum	anzuerkennen
e) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)					0,00€
Zwischensumme					0,00€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr					0,00€
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt					0,00€
5) Bilanzielle Auswirkungen (von der Kämmerei auszufüllen)					

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

20 Stadtkämmerei
30 Rechtsamt

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____